

21.08.2019

Gemeinsame Stellungnahme von DIHK, HDE und VEA: Messen und Schätzen von Drittstrommengen

Hiermit nehmen DIHK, HDE und VEA gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium Stellung zu den Regelungen des EEG, die die Abgrenzung von Drittstrommengen betreffen:

In der gemeinsamen Stellungnahme gehen wir auf die nachfolgenden Punkte ein:

- 1) Konkreter Änderungsvorschlag für die Bagatellregelung des § 62a EEG
- 2) Inhaltliche Anmerkungen zum Hinweisblatt der Bundesnetzagentur (Auszug zu den wesentlichsten Punkten)
- 3) Empfehlungen für wichtige Klarstellungen.

Zu den Punkten zu 2) und 3) bitten wir um Prüfung, ob ein gesetzlicher Änderungsbedarf besteht oder ob diese Anmerkungen im bisherigen Rechtsrahmen berücksichtigt werden können.

Wir weisen zudem darauf hin, dass für die Erreichung des Ziels von 65 Prozent Grünstrom am Bruttostromverbrauch bis 2030 klare und unbürokratische Regelungen notwendig sind, damit die Wirtschaft in PV-Anlagen investiert.

1) Zur Bagatellgrenze in § 62a EEG 2017

Die Einführung einer Bagatellgrenze ist aus unserer Sicht richtig und dringend notwendig. Die Unternehmen erhalten damit eine Orientierung, welche Stromverbräuche als geringfügig einzustufen sind. Der Zweck ist, dass kein gesonderter Aufwand zur Abgrenzung von kleinen Drittmengen betrieben werden muss, was mit einem Weniger an Bürokratie für Unternehmen und Netzbetreiber einhergeht. Dieser Zweck wird durch die aktuelle Fassung des § 62a EEG bislang aber nur zum Teil erreicht. Die dort aufgeführten Voraussetzungen bieten keine Rechtssicherheit, sondern erfordern eine Interpretation und Abwägung. Außerdem müssen Abwägungen dokumentiert und Interpretationen mit einem Anwalt besprochen werden. Eine Entlastung von Bürokratie erfolgt gerade nicht. Deshalb empfehlen wir eine Neugestaltung der Bagatellregelung in § 62a EEG.

Dies aus den folgenden Gründen:

- Eine einfache und rechtssichere Bagatellgrenze ist volkswirtschaftlich sinnvoll, vermeidet unnötige Bürokratie und erleichtert Investitionen.
- Es kommt nicht auf die Zeitdauer an, in der die Strommengen verbraucht werden. Sonst würden gleiche Bagatellfälle unterschiedlich behandelt werden.
- Auf die Nennung weiterer Kriterien sollte verzichtet werden. Denn diese enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die keine Rechtssicherheit bieten.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

1. Bagatellverbräuche bis 10.000 kWh werden ohne weitere Voraussetzungen dem Selbstverbrauch des Standortunternehmens zugerechnet.
2. Verbräuche über 10.000 kWh, können als geringfügig eingestuft werden, sofern die bisherigen Voraussetzungen erfüllt sind oder sie auf der Positivliste des Hinweisblattes stehen.

§ 62a Geringfügige Stromverbräuche Dritter

Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie geringfügig sind.

1. *Stromverbräuche unterhalb von 10.000 kWh sind geringfügig.*
2. *Darüber hinausgehende Stromverbräuche können geringfügig sein, wenn sie*
 - a. *üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und*
 - b. *in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers verbraucht werden.*

Mit dieser Ausgestaltung bekämen die Unternehmen eine sehr klare und damit in der Praxis handhabbare Regelung. Ab einem Verbrauch von 10.000 kWh muss in einer Einzelfallprüfung entschieden werden, ob noch von einer Geringfügigkeit auszugehen ist.

2) Inhaltliche Anmerkungen zum Hinweisblatt der BNetzA

Zur Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld

Die Vereinfachung über eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ wird grundsätzlich begrüßt. Diese Vereinfachung wurde auch in der Vergangenheit schon in Anspruch genommen. Allerdings gibt es zahlreiche Fälle, in denen dies ohne eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Netzlieferant und Weiterverteiler geschah. Deshalb empfehlen wir, eine solche Vereinbarung erst zukünftig als Voraussetzung zu benennen. Ansonsten wären umfangreiche Rückabwicklungen zu befürchten, die einen rein bürokratischen Hintergrund hätten.

Typisierende Beispiele von Verbrauchsgerten mit geringfugigem Verbrauch

Positivliste

Es ist zu begruBen, dass Gruppen mit typisierenden Verbrauchsgerten gebildet werden, die als Bagatellverbräuche Dritter bzw. als Nicht-Bagatellen einzustufen sind. Die Einteilung erscheint allerdings ergänzungsbefürdigt:

- Die Unterscheidung zwischen WLAN-Routern und besonders leistungsstarken WLAN- Routern ist willkürlich und schafft keine Klarheit. WLAN-Router sollten grundsätzlich als Bagatellfall eingestuft werden. Das Gleiche gilt für Repeater, Access-Points zur Signalverstärkung und -verteilung und ähnliche Geräte, die zur Nutzung einer Internetverbindung benötigt werden. Wir empfehlen die Klarstellung, dass alle Netzwerkkomponenten auBerhalb des Rechenzentrums per se als Bagatelle eingestuft werden. Lediglich für Netzwerkkomponenten innerhalb eines Rechenzentrums bedarf es einer Einzelfallprüfung.
- Gleiches gilt für die Unterscheidung bei Staubsaugern und die Einstufung von Industriestaubsaugern als Nichtbagatelle. Ein solcher Staubsauger mit 3.000 Watt Leistung müsste über 1.100 Stunden im Jahr laufen, um 3.500 kWh zu erreichen, also drei Stunden am Tag. Die Laufzeiten liegen im Regelfall in der Praxis deutlich darunter. Daher ist eine Einstufung als Bagatelle sachgerecht.
- Alle von Mitarbeitern an den Arbeitsplatz mitgebrachten Geräte (Handyladekabel, Radios, etc.) sollten standardmäßig als Selbstverbrauch des Unternehmens eingestuft werden, soweit das Mitbringen solcher Geräte sozialadäquat ist.
- Der Stromverbrauch von Messgeräten z. B. zur behördlichen Umweltkontrolle sollte ebenfalls als geringfügig eingestuft werden, auch wenn diese von beauftragten Unternehmen bereitgestellt und betrieben werden. Für solche durch behördliche Auflagen erforderlichen Geräte ist eine Zuordnung zum Drittstromverbrauch nicht adäquat, da diese für die Erhaltung der Betriebserlaubnis notwendig sind.
- Das Hinweisblatt sollte zudem klarstellen, wie mit den Fällen zu verfahren ist, in denen ein Drittunternehmen sowohl Bagatellmengen verbraucht als auch nicht geringfügige Mengen. Im Beispielfall verbraucht eine Reinigungsfirma mit ihrem Standardverbrauch in den von ihr eingesetzten Staubsaugern Bagatellmengen. Darüber hinaus setzt das gleiche Unternehmen einige Male auch einen großen Dampfreiniger ein, dessen Verbrauch nach der Negativliste nicht mehr als geringfügig zu werten ist. Ist in diesem Beispiel lediglich die Verbrauchsmenge des Dampfreinigers als Drittmenge abzugrenzen oder „infiziert“ der Dampfreiniger auch den Stromverbrauch der Staubsauger?

Negativliste

- Gewerbliche und industrielle Maschinen und Geräte (z. B. Tisch-Kreissägen, Drehmaschinen, Fräsen) werden im Hinweisblatt bislang typischerweise als Geräte gewertet, die keinen

geringfügigen Verbrauch haben. Hierzu geben wir den Hinweis, dass es sich hierbei zumeist um mobile Geräte handelt, die an unterschiedlichen Steckdosen in einem Unternehmen zum Einsatz kommen. Um den Stromverbrauch zu ermitteln, müssten die Unternehmen jeden externen Dienstleister, der auf das Gelände kommt, nach seinen mitgebrachten Geräten, deren Stromleistung und deren Benutzungszahl abfragen. Genau dieser hochbürokratische Aufwand sollte durch das Hinweisblatt aber verhindert werden. Wir empfehlen deshalb, bei ausschließlicher Dienstleistung für den Auftraggeber derartige Weiterleitungen als Eigenverbrauch zu werten. Alternativ sollte zumindest ein pauschaler Ansatz für deren Schätzung zugelassen werden.

Typisierende Beispiele von Verbrauchskonstellationen mit geringfügigem Verbrauch

- Die im Hinweisblatt aufgeführten Verbrauchskonstellationen durch Patienten, Gäste oder Passagiere setzen voraus, dass diese nicht auf Dauer angelegt sind. Wir empfehlen dringend, diese Verbrauchskonstellationen auch bei dauerhaften Verbräuchen als geringfügig einzustufen. Ansonsten müssten persönlich mitgebrachte Geräte zum Beispiel von Insassen in Justizvollzugsanstalten, von Patienten, die sich dauerhaft in Krankenhäusern aufhalten und von pflegebedürftigen Menschen in Altersheimen oder anderen Pflegeeinrichtungen abgegrenzt werden. Die mitgebrachten Geräte sind regelmäßig Kleingeräte. Es handelt sich um Nachttischlampen, Radios, kleine Rechner und ähnliche Geräte. Zudem sind viele Träger der genannten Einrichtungen gemeinnützig und arbeiten nicht Gewinn-orientiert. Gerade diese Einrichtungen wären mit einer Abgrenzung überfordert und könnten dies wirtschaftlich nicht leisten.
- Auch bei der Aufladung von Elektromobilen empfiehlt sich eine andere Einstufung: Lediglich regelmäßige Ladevorgänge von Nachbarn, Mitarbeitern oder Kunden sind keine Bagatellsachverhalte. Hotelgäste übernachten zum Beispiel in der Regel nicht mehr als zwei Mal und können daher im Regelfall nicht mehr als zwei Mal ihr Fahrzeug laden. Damit bleiben sie in jedem Fall deutlich unter der Grenze von 3.500 kWh. Zudem ist unklar, welche Art von Parkplätzen unter Kundenparkplätze fallen und welche nicht. Hier empfehlen wir eine Klarstellung.

Zeitgleichheit bei Eigenverbrauchskonstellationen

- **Ergänzende Klarstellung zur Zeitgleichheit**

Wir bitten zunächst um die Klarstellung, dass der ¼-h-Nachweis sowohl über eine Zuweisung der selbstverbrauchten Mengen zu den eigenerzeugten Strommengen als auch über die Abgrenzung von Drittverbräuchen (Differenzbetrachtung) geführt werden kann.

- **Ergänzende Klarstellung, dass die Anforderung der Zeitgleichheit erst seit dem 1. August 2014 besteht**

Wir bitten um die Klarstellung, dass die Anforderung der Zeitgleichheit an den Eigenstrom erst seit dem 1. August 2014 besteht (Inkrafttreten des EEG 2014). Die Vorgabe, dass der selbst erzeugte Strom viertelstundengenau dem Selbstverbrauch zugewiesen werden muss, wenn EEG-Umlageprivilegien in Anspruch genommen werden, ist erst seit diesem Zeitpunkt gesetzlich geregelt. Davor war bis zum 31. Juli 2014 eine Jahressaldierung möglich. Drittmengen konnten also grundsätzlich dem Bezugsstrom zugeordnet werden, soweit diese Mengen ausreichten, um dritte Letztverbraucher mit Strom zu versorgen.

Hierzu gibt es eine aktuelle Rechtsprechung, die urteilt, dass es vor diesem Datum auf eine Gleichzeitigkeit zwischen Erzeugung und Verbrauch nicht ankam. Vgl. dazu OLG Frankfurt (Az.: 12 U 38/18) vom 13. März 2019:

„... Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf viertelstündliche Saldierung zwischen erzeugtem und verbrauchtem Strom lässt sich dieser Vorschrift allerdings nicht entnehmen... Eine Monatssaldierung ist zur Ermittlung der privilegierten Eigenversorgung nach § 37 Abs. 3 S. 2 EEG 2012 nach der vorzunehmenden Auslegung der Vorschrift zulässig (so auch LG Tübingen zur Jahressaldierung, Urteil vom 14.09.2018, 4 O 374/17, zit. nach juris, Rn. 57 m.w.N.)...“

Ebenso LG Tübingen vom 14. September 2018 (Az.: 4 O 374/17):

„... Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es für die Ermittlung der privilegierten Eigenversorgung gemäß § 37 Abs. 3 S. 2 EEG 2012 insbesondere nicht auf eine Gleichzeitigkeit zwischen Erzeugung und Verbrauch i.S. eines ¼-h-Intervalles an... Eine Jahressaldierung zwischen selbst erzeugtem und selbst verbrauchtem Strom ist zur Ermittlung der privilegierten Eigenversorgung nach § 37 Abs. 3 S. 2 EEG 2012 zulässig (LG Darmstadt, Ur. v. 09.02.2018 - 4 O 481/16, Anlage B 5; Salje, Kommentar zum EEG 2014, 7. Aufl. 2015, § 61 Rn. 78; Scholtka/Günther, ER-Sonderheft 1/2014, 9, 12). Entgegen der Auffassung der Klägerin ist dafür nicht notwendig, dass der erzeugte Strom gleichzeitig i.S. eines 15-Minuten-Intervalls verbraucht wird. Ein solches Erfordernis der Zeitgleichheit ist dieser Vorschrift schon nach dem Wortlaut nicht zu entnehmen, es lässt sich nicht aus ihrem Sinn und Zweck ableiten und auch nicht aus der Systematik des Gesetzes...“

Kann die Zeitgleichheit auch anderweitig sichergestellt werden?

Wir empfehlen die Klarstellung, dass die Zeitgleichheit auch durch eine Schätzung von ¼-h-Werten dargestellt werden kann. Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem Wortlaut von § 62b Abs. 5 EEG i. V. m. der Gesetzesbegründung:

In § 62b Abs. 5 **S. 1** EEG wird zunächst geregelt, dass Strom nur insoweit als privilegierter Eigenverbrauch berücksichtigt wird, als dass er zeitgleich erzeugt und verbraucht wird:

*„Im Rahmen der §§ 61 bis 61l sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom **höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall** (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden.“*

Nach § 62b Abs. 5 **S. 2** EEG sind viertelstundengenaue Messeinrichtungen entbehrlich, wenn die Zeitgleichheit schon **anderweitig** sichergestellt ist:

*„Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon **anderweitig** sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird.“*

Diese Formulierung ist weiter als in der Gesetzesfassung davor, die auf eine „technische Sicherstellung“ abstellte. Die Möglichkeit der technischen Sicherstellung gibt es weiterhin. Daneben eröffnet der Gesetzgeber weitere Möglichkeiten, wie **insbesondere** die „gewillkürte Nachrangregel“. Dieser Wille zeigt sich in der Gesetzesbegründung. Dort schreibt der Gesetzgeber zu § 62b Abs. 5 **S. 2** EEG das Folgende:

*„... Absatz 6 Satz 2, welcher der bisherigen Regelung des § 61h Absatz 2 Satz 2 weitgehend entspricht, ermöglicht nunmehr zudem nicht nur dann auf eine Messung der Ist-Einspeisung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall zu verzichten, **wenn technisch sichergestellt ist**, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Vielmehr reicht es nach der Streichung des Wortes „technisch“ aus, dass dies **anderweitig** sichergestellt wird, sofern das Verfahren gleich geeignet ist. **Die technische Sicherstellung der Zeitgleichheit bleibt in gleicher Weise wie bisher möglich.** Mit der angepassten Formulierung wird jedoch zudem **insbesondere** die Möglichkeit eröffnet, die sogenannte gewillkürte Nachrangregel anzuwenden...“ (BT-Drs, 19/5523, S. 86)*

In § 62b Abs. 5 **S. 3** EEG ist sodann geregelt, dass in den Fällen von § 62 Abs. 5 S. 2 – also in den Fällen einer **anderweitigen** Sicherstellung der Zeitgleichheit – auch Schätzungen zugelassen sind:

„Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

Hierzu erklärt der Gesetzgeber in der Begründung zu § 62b Abs. 5 **S. 3** EEG, dass eine Schätzung **insbesondere** im Rahmen der gewillkürten Nachrangregel in Betracht kommt:

*„Nach Absatz 6 Satz 3 sind schließlich Absatz 4 und 5 in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden, sofern auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Eine Schätzung wird dabei **insbesondere** in Ermangelung einer Jahresarbeitsmessung der von dem Dritten in einer Kundenanlage verbrauchten Mengen **im Rahmen der gewillkürten Nachrangregel** in Betracht kommen, ...“ (BT-Drs, 19/5523, S. 86)*

Aus dem Wortlaut des Gesetzes und der Gesetzesbegründung ergibt sich also, dass Schätzungen zur anderweitigen Sicherstellung der Zeitgleichheit in Betracht kommen, wobei die Formulierung „insbesondere“ klarstellt, dass dies nicht nur im Rahmen der gewillkürten Nachrangregel gilt. Für dieses Ergebnis spricht auch § 104 Abs. 10 EEG. Diese Regelung lässt für die Jahre 2018 bis 2020 ausdrücklich eine Schätzung auch für die Fälle von § 62b Abs. 5 EEG zu. Das Entsprechende gilt für den Zeitraum vor 2018 gemäß § 104 Abs. 11 EEG. Damit ist nach dem Gesetzeswortlaut die Sicherstellung der Zeitgleichheit auf Basis von Schätzwerten zulässig.

Die ¼ h scharfe Schätzmöglichkeit wäre dabei vor allem für gegenwärtige und vergangene Zeiträume relevant. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Unternehmen ¼ h scharfe Messungen einführen.

Wir bieten an, hierzu **konkrete Beispielfälle** nachzuliefern, die anschaulich erläutern, wie ¼-h-Werte geschätzt werden!

Anderweitige Sicherstellung der Zeitgleichheit durch die gewillkürte Nachrangregelung“ - Beispielsvariante 12.2

In diesem Beispielfall geht die BNetzA davon aus, dass der Stromverbrauch des Dritten ausschließlich nachts erfolgt und die Stromerzeugung ausschließlich tagsüber. Die BNetzA erläutert hierzu, dass es auf die Ausschließlichkeit des zeitlichen Auseinanderfallens von Erzeugung und Drittverbrauch nicht ankomme und zieht sowohl die in das Netz eingespeisten Strommengen, wie auch die Drittmengen im Rahmen der gewillkürten Nachrangregelung von der privilegierungsfähigen selbst erzeugten Menge ab. Dieses Beispiel geht an den gesetzlichen Regelungen vorbei, da schon technisch sichergestellt ist, dass die Dritten keine Strommengen verbrauchen, die selbst erzeugt wurden. Diese Drittmengen müssen also nicht von den selbst erzeugten Strommengen abgezogen werden. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

3) Wichtige Klarstellungen

Behandlung der Vergangenheit

Wir empfehlen dringend Aussagen zur Behandlung der Vergangenheit. Sehr viele Unternehmen beschäftigen sich derzeit gerade mit diesem Thema, der Beratungsbedarf ist enorm. Folgende Punkte sollten geklärt werden:

- **Pauschalisierende Schätzungen für die Vergangenheit**

Fehlende Messungen und Schätzungen in der Vergangenheit können nicht mehr nachgeholt werden. In den allermeisten Fällen fehlen auch Aufzeichnungen darüber, welche Dritten sich in der Vergangenheit auf dem Betriebsgelände befunden haben und welche Verbrauchsgeräte sie ggf. mitgeführt bzw. benutzt haben. Deshalb sollte klargestellt werden, dass Pauschalzahlungen für die Vergangenheit möglich sind. Diese sollten sich grundsätzlich an der Mengenermittlung für das Jahr 2018 orientieren. Sofern die Unternehmen konkrete Kenntnis darüber haben, dass in bestimmten Kalenderjahren größere oder kleinere Strommengen an Dritte geliefert wurden, sollten selbstverständlich abweichende Meldungen möglich sein. In jedem Fall sollten für die Vergangenheit aber pauschalisierende Abschätzungen möglich sein.

- **Keine Sanktion, wenn in der Vergangenheit an den falschen Netzbetreiber gemeldet wurde**

Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit ihre Meldungen nach § 74a EEG an ihren Anschlussnetzbetreiber abgegeben, der grundsätzlich auch der zuständige Meldeadressat ist. Eine große Zahl dieser Unternehmen nutzt nun die gewillkürte Nachrangregelung. Die gewillkürte Nachrangregelung bedingt, dass Dritte unmittelbar aus der Eigenerzeugungsanlage beliefert wurden. Für die Meldungen nach § 74a EEG sind damit gemäß § 61j Abs. 1 Nr. 3 EEG die Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Es sollte dringend klargestellt werden, dass in diesen Fällen nicht die Sanktionsregelung des § 61i EEG angewendet wird. Selbst wenn die Auffassung vertreten wird, dass in diesen Fällen schon immer der Übertragungsnetzbetreiber der zuständige Meldeadressat war, ist zu beachten, dass die Mitteilungspflichten grundsätzlich erfüllt wurden. Das Gleiche gilt für die Zahlungspflichten, sofern es sich um eine umlagenpflichtige Eigenerzeugung handelt. Weder den Unternehmen noch den Anschlussnetzbetreibern war bewusst, dass hier ggf. ein anderer Melde- und Zahlungsadressat der zuständige war. Die Anwendung der Sanktionsregelung kann den vollständigen Verlust des Eigenstromprivilegs nach sich ziehen. Diese Härte wäre unverhältnismäßig und entspricht nicht der Intentionen der Meldepflichten.

- **Nach- und Korrekturmeldungen im Rahmen der §§ 74 und 74a EEG**

Nach- und Korrekturmeldungen im Rahmen der §§ 74 und 74a EEG müssen für die vergangenen Jahre uneingeschränkt möglich sein. Viele Unternehmen haben bis zum 31. Mai 2019 in großer Eile versucht, sich den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und Meldungen für die Jahre 2018 und davor abgegeben. Viele Unternehmen haben bis zum 31. Mai 2019 eine Meldung abgegeben, die nicht rechtskonform war. Dies ist der komplexen Materie geschuldet und dem Umstand, dass

die Regelungen fortwährend einer Revision und Interpretation unterliegen. Es gibt Fälle, in denen Unternehmen zu geringe Mengen für 2018 und die vorherigen Kalenderjahre gemeldet haben, wie auch Fälle, in denen zu hohe Mengen für 2018 und die vorherigen Kalenderjahre gemeldet wurden. Nachkorrekturen - ggf. mit Vorlage eines Wirtschaftsprüferstests – die zu einer Nach- wie auch zu einer Rückzahlung der EEG-Umlage führen können, sollten deshalb dringend mit der nächsten Jahresmeldung zum 31. Mai 2020 unbeschränkt möglich sein, ohne dass Sanktionen geltend gemacht werden.

- **Klarstellung, wie Drittmengen in welchen Zeitabschnitten abzugrenzen waren**

Es sollte klargestellt werden, ab welchem Jahr die Neuregelungen der §§ 62a und b EEG für die Drittmengenabgrenzungen angewandt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut des EnStG sind die Neuregelungen der §§ 62a und b EEG ab dem Jahr 2018 anzuwenden. Davor würden die Vorgaben aus dem Leitfadens der BNetzA zur Eigenversorgung gelten (relevant wäre dies vor allem mit Hinblick auf Getränkeautomaten). Für Abgrenzungen bis zum EEG 2014 (Geltung bis zum 31. Juli 2014) wären nach den Fassungen des EEG nur entgeltliche Drittlieferungen zu berücksichtigen, wie auch der Nachweis an die Zeitgleichheit des Eigenstroms entbehrlich.

Einheitliches Vorgehen aller Beteiligten

Abhängig davon, welche Entlastungen ein Unternehmen in Anspruch nimmt, sind unterschiedliche Player beteiligt. Bei Unternehmen, die das Eigenstromprivileg in Anspruch nehmen, können das die Übertragungsnetzbetreiber, die Anschlussnetzbetreiber, die Wirtschaftsprüfer und die Bundesnetzagentur sein. Bei Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, ist darüber hinaus auch das BAFA beteiligt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Regelungen der §§ 62a und b und 104 Abs. 10 und 11 EEG bislang nicht einheitlich ausgelegt und angewendet werden. Vielmehr sind deutliche Unterschiede in der Handhabung einzelner Sachfragen schon zwischen BAFA und BNetzA bemerkbar. Das Gleiche gilt für die Übertragungsnetzbetreiber in den verschiedenen Regelzonen und noch mehr für die vielen verschiedenen Anschlussnetzbetreiber. Die Regelungen zur Drittmengenabgrenzung sind als solche schon komplex und anspruchsvoll. Darüber hinaus noch mit unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen umzugehen, überfordert die Unternehmen endgültig. Wir empfehlen daher dringend, eine einheitliche Anwendungspraxis mindestens zwischen BNetzA und BAFA und zumindest für die vier Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen.

Ansprechpartner

DIHK:
Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
Bolay.sebastian@dihk.de

HDE:
Lars Reimann
030/72625066
Reimann@hde.de

VEA:
Eva Schreiner
030/23885854
eschreiner@vea.de